

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 6. Ergänzungsbeschluss vom 07.12.2022 -

Mit der Gemeinsamen Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz ist für Refinanzierungs- und/oder Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 unter der Ziffer 3 Buchstabe a in Verbindung mit den 1., 2., 3., 4. und 5. Ergänzungsbeschlüssen vom 19.02.2020, 24.02.2020, 04.12.2020, 09.06.2021 und 10.12.2022 ein vereinfachtes Aufforderungsverfahren beschrieben worden.

Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage des Jahres 2023 regelt dieser Ergänzungsbeschluss das vereinfachte Aufforderungsverfahren (unabhängig vom Pflegesatzverfahren). Die Ermöglichung der Refinanzierung durch ein modifiziertes Pflegesatzverfahren erfolgt durch weiteren Ergänzungsbeschluss nach Abschluss der diesbezüglichen Beratungen der AG PSK.

1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Ergänzend zu den genannten Beschlüssen wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Anwendung des modifizierten vereinfachten Aufforderungsverfahrens mit folgenden Maßgaben ermöglicht:

Die Ergänzungsvereinbarung kann auch für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres, frühestens beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monats, geschlossen werden. Der von den Bewohnern zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten

- wie folgt berechnet:

Jahresbruttoumlagebetrag 2023 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 365 Tage)

2. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Ergänzend zu den genannten Beschlüssen wird für teilstationäre Pflegeeinrichtungen die Anwendung des modifizierten vereinfachten Aufforderungsverfahrens mit folgenden Maßgaben ermöglicht:

Die Ergänzungsvereinbarung kann auch für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres, frühestens beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monats, geschlossen werden. Der von den Tagespflegegästen zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der teilstationären Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten

- wie folgt berechnet:

Jahresbruttoumlagebetrag 2023 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023)

3. Allgemeines

Weiterhin gilt generell: Ergänzungsvereinbarungen nehmen Bezug auf lfd. Pflegesatzvereinbarungen und beziehen sich auf das Jahr 2023. Laufzeitende ist damit spätestens der 31.12.2023.

Die Möglichkeit zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung besteht für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen letztmalig für 2023. Zukünftig werden alle Ergänzungsvereinbarungen in die jeweils nächste Pflegesatzvereinbarung integriert. Ausnahme bilden lediglich Neueinrichtungen, die erstmalig einen Umlagebescheid erhalten. Diese werden dann aber auch im darauffolgenden Pflegesatzverfahren integriert und berücksichtigt, so dass zukünftig weitere Ergänzungsvereinbarungen entfallen.

gez.

Andreas Weiß

Vorsitzender der PSK

Anlagen

Anlage 1: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die vollstationäre Pflege

Anlage 2: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die solitäre Kurzzeitpflege

Anlage 3: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die teilstationäre Pflege

Anlage 4: Zuständigkeitenliste Pflegesatzverhandler für die Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach PflBG